

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Sechstes Gesetz
zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Land und seine Kommunen stehen zukünftig vor erheblichen finanzpolitischen und demografischen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwaltung unter Berücksichtigung der Belange der kommunalen Selbstverwaltung weiter zu verbessern. Die betroffenen Kommunen sollen zunächst ihre eigenen Möglichkeiten nutzen, um die ihnen obliegenden Aufgaben dauerhaft und in hoher Qualität erfüllen zu können.

Unabhängig von künftig zu entwickelnden Leitvorstellungen für die kommunalen Strukturen des Freistaates Thüringen sollen in einem ersten Schritt Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern und erfüllende Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern nach einer Übergangsfrist weiterentwickelt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass aus den Gebieten der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften unter 5 000 Einwohnern Landgemeinden gebildet werden. Nur in begründeten Einzelfällen kommen auch andere Strukturänderungen in Betracht. Neue Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende Gemeinden sollen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr gebildet werden.

Um Rechtsklarheit zu schaffen, sowie zur Einführung von Mindestgrößenvorgaben für kommunale Strukturen werden die §§ 5, 28, 45 a, 46 und 51 ThürKO geändert.

In § 5 Abs. 3 ThürKO werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Damit wird die Zulässigkeit gleich lautender Bezeichnungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb einer Landgemeinde abgeschafft. In der Praxis können Verwechslungen nicht ausgeschlossen werden, so dass Handlungsbedarf insbesondere wegen der Notwendigkeit einer reibungslosen Gefahrenabwehr besteht. Die Änderung von § 5 Abs. 3 ThürKO erfordert auch eine Änderung von § 45a ThürKO. In Abs. 6 Ziffer 3 wird der zweite Halbsatz an die geänderte Regelung in § 5 Abs. 3 ThürKO angepasst.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in § 28 Abs. 2 ThürKO Satz 1 der 2. Halbsatz sowie Satz 2 gestrichen. Nach der geltenden gesetzgeberischen Grundentscheidung kann die örtliche Verwaltung in kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern ihrem Umfang nach ehrenamtlich geleitet werden. Nur in begründeten Einzelfällen kann das Landesverwaltungsamt bislang auf Antrag Ausnahmen zulassen. Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen nach § 46 Abs. 3 ThürKO innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Änderung ihrer kommunalen Struktur beschließen und bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium die Neuordnung beantragen. Daher ist das Vorhandensein dieser eigenständigen Gemeinden zeitlich befristet. Für die Übergangszeit kann die Gemeinde auch ehrenamtlich geleitet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Ausnahmemöglichkeit zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern gestrichen.

Weiterhin werden in § 28 Abs. 2 Satz 4 ThürKO die Worte „in erfüllenden Gemeinden,“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die Regelung, nach der in kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern der Bürgermeister Ehrenbeamter ist, auch für erfüllende

Gemeinden gilt. Diese Rechtsänderung macht eine Änderung von § 51 ThürKO in der Weise erforderlich, dass Abs. 1 Satz 4 gestrichen wird. Erfüllende Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern sind damit künftig nicht mehr zulässig.

Darüber hinaus wird in § 46 Abs. 1 ThürKO eine Regelung zur Mindestgröße von 5 000 Einwohnern für Verwaltungsgemeinschaften wieder aufgenommen, die im Wesentlichen der bis 2008 in Thüringen geltenden Rechtslage entspricht. Ausnahmen von dieser Mindestgröße soll es künftig nicht mehr geben. Außerdem wird ein neuer Absatz 4 in § 46 ThürKO eingefügt, der für Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern entsprechend wie § 46 Abs. 3 ThürKO für eigenständige Gemeinden unter 3 000 Einwohnern regelt, dass die Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaften innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist eine Änderung ihrer kommunalen Struktur beschließen und beim Innenministerium beantragen müssen.

B. Lösung

Die Regelungen zur Änderung der ThürKO dienen der Rechtsklarheit und führen darüber hinaus für kommunale Strukturen Mindestgrößen verbindlich ein.

Für die Änderungen der ThürKO ist aus Gründen der Rechtsklarheit eine Befristung nicht vorgesehen.

C. Alternativen

Auf die vorgesehenen Änderungen der ThürKO könnte verzichtet werden. Allerdings ist dies aus Gründen der Rechtsklarheit und wegen der eingeführten Regelungen zu effektiveren kommunalen Verwaltungsstrukturen nicht im Interesse des Freistaats.

D. Kosten

Aus dem Gesetz unmittelbar entstehende Kosten sind nicht zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

**Sechstes Gesetz
zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

**Erster Abschnitt
Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113/114) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
2. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 werden gestrichen;
 - b) in Satz 2 (neu) werden nach den Worten „Beamter auf Zeit“ die Worte „(hauptamtlicher Bürgermeister)“ eingefügt;
 - c) in Satz 4 werden die Worte „in erfüllenden Gemeinden,“ gestrichen.
3. § 45 a Abs. 6 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,“
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine Verwaltungsgemeinschaft muss dauerhaft mindestens 5 000 Einwohner haben.“
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Hat die Einwohnerzahl einer Verwaltungsgemeinschaft in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 5 000 Einwohner betragen, so müssen die Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres eine Strukturänderung, grundsätzlich die Bildung einer Landgemeinde, beschließen und bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen. Wird in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt eine Zuordnung durch den Gesetzgeber.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. § 51 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

Zweiter Abschnitt **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1 Übergangsbestimmungen

(1) Bereits zugelassene Ausnahmen zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 28 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz ThürKO in der bis zum Inkrafttreten geltenden Fassung bleiben bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufenden Amtszeit des Bürgermeisters wirksam. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Verfahren zur Wahl des Bürgermeisters der Wahltermin bereits festgesetzt, gilt die zugelassene Ausnahme bis zum Ende der Amtszeit des neu gewählten Bürgermeisters.

(2) Bis zur gesetzlichen Neugliederung der erfüllenden Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern behalten deren bestehenden Vereinbarungen nach § 51 ihre Gültigkeit. § 46 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde ist auch dann kraft Amtes bis zur gesetzlichen Neugliederung ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender, wenn er ehrenamtlich tätig ist.

§ 2 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

A. Allgemeines

Das Land und seine Kommunen stehen zukünftig vor erheblichen finanzpolitischen und demografischen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwaltung und andererseits die Belange der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten. Im Interesse des Landes und seiner Kommunen liegt es, dass zunächst die betroffenen Kommunen alle eigenen Möglichkeiten suchen und nutzen, damit sie die ihnen obliegenden Aufgaben dauerhaft und in hoher Qualität erfüllen können.

Die Rechtsinstitute der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde haben zunächst durch die Konzentration der Verwaltung bei ihnen der Verwaltungsschwäche ihrer überwiegend kleinen und sehr kleinen Mitgliedsgemeinden bzw. übertragenden Gemeinden entgegenwirken können. Trotz aller Aktivitäten zur Nutzung von Einsparmöglichkeiten und effektiver Gestaltung der Verwaltungsorganisation durch die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden stoßen diese Formen der Kommunalverwaltung bei der Bewältigung der zukünftigen Anforderungen, vor allem der schwierigen finanzpolitischen und demografischen Herausforderungen, strukturell an ihre Grenzen. Dies ist unter anderem in dem erhöhten Aufwand bei der Koordinierung und der Aufgabenerfüllung der Mitgliedsgemeinden, den teilweise unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsgemeinden, aber vor allem in der Finanzschwäche vieler Mitgliedsgemeinden auf Grund ihrer geringen Größe begründet. Verschärft stellt sich die Situation in Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern dar, weil hier in der Regel die Grenzen der Optimierung der Verwaltung bereits völlig ausgeschöpft sind. Vergleichbares gilt für erfüllende Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern.

Die Vorteile von Land- und Einheitsgemeinden gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften bestehen insbesondere darin, dass eine leistungsfähigere und effizientere Verwaltung (bspw. durch spezialisiertes Personal und die Nutzung von Synergieeffekten) sowie eine abgestimmte Gemeindeentwicklung für ein größeres Gebiet möglich ist. Die Land- und Einheitsgemeinden können die finanziellen Mittel gebündelt und wesentlich effektiver einsetzen. Darüber hinaus sind die Organe der Land- und Einheitsgemeinde im Gegensatz zur Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar demokratisch legitimiert. Gleichzeitig ermöglichen starke Gemeinden eine Aufgabenverlagerung von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wodurch die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine stärkere Bürgernähe erreicht werden können.

Deshalb sollen die kommunalen Verwaltungsstrukturen weiterentwickelt werden. Unabhängig von künftig zu entwickelnden Leitvorstellungen für kommunale Strukturen des Freistaates Thüringen sollen in einem ersten Schritt Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern und erfüllende Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern nach einer Übergangsfrist durch die Bildung von Land- oder Einheitsgemeinden grundsätzlich aus den Gebieten der bereits bestehenden und bewährten Verwaltungsstrukturen weiterentwickelt werden. Das Rechtsinstitut der Landgemeinde wird vor allem den Gegebenheiten des ländlichen Raumes gerecht, da die Landgemeinde über ein kraft Gesetzes gestärktes Ortschaftsrecht verfügt. Deshalb ist vorgesehen, dass aus den Gebieten der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern grundsätzlich Landgemeinden gebildet werden. Nur in begründeten Einzelfällen, zum Beispiel wenn Gründe des öffentlichen Wohls die Stärkung eines zentralen Ortes erfordern, kommen auch andere Strukturänderungen in Betracht. Neue Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende Gemeinden sollen nach dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes nicht mehr gebildet werden. Auch Erweiterungen bestehender Verwaltungsgemeinschaften sollen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden. Ausnahmen werden nur im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls zugelassen, wenn anderenfalls die entstehenden Strukturen zu sachwidrigen Verhältnissen führen würden.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte im gesamten Bundesgebiet hat darüber hinaus auch gezeigt, dass die Vorgabe von Mindesteinwohnerzahlen ein entscheidendes Kriterium für die Gestaltung zukunftsorientierter kommunaler Strukturen ist. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sowie zur Einführung von Mindestgrößenvorgaben für kommunale Strukturen werden die §§ 5, 28, 45 a, 46 und 51 ThürKO geändert.

Die Zulässigkeit gleich lautender Bezeichnungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb einer Landgemeinde, sofern keine Verwechslungsgefahr besteht, wird abgeschafft. Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis Verwechslungen nicht ausgeschlossen werden können, so dass Handlungsbedarf insbesondere wegen der Notwendigkeit einer reibungslosen Gefahrenabwehr besteht. Daher werden in § 5 Abs. 3 ThürKO die Sätze 3 und 4 gestrichen. Die Änderung von § 5 Abs. 3 ThürKO erfordert auch eine Änderung von § 45 a ThürKO. In Abs. 6 Ziffer 3 wird der zweite Halbsatz an die geänderte Regelung in § 5 Abs. 3 ThürKO angepasst.

Weiterhin wird aus Gründen der Rechtsklarheit in § 28 Abs. 2 ThürKO Satz 1 der 2. Halbsatz sowie Satz 2 gestrichen. Nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung kann die örtliche Verwaltung in Gemeinden unter 3 000 Einwohnern ihrem Umfang nach ehrenamtlich geleitet werden. Aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 3 ThürKO, wonach eigenständige Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Änderung ihrer kommunalen Struktur beschließen und bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen müssen, ist das Vorhandensein dieser Gemeinden zeitlich befristet. Vor diesem Hintergrund wird die Ausnahmemöglichkeit zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern gestrichen.

In § 28 Abs. 2 Satz 4 ThürKO werden die Worte „in erfüllenden Gemeinden,“ gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die Regelung, nach der in kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern der Bürgermeister Ehrenbeamter ist, auch für erfüllende Gemeinden gilt. Diese Rechtsänderung macht eine Streichung von § 51 Abs. 1 Satz 4 ThürKO erforderlich. Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern können zukünftig nicht mehr als erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO tätig sein.

In § 46 Abs. 1 ThürKO wird eine Regelung zur Mindestgröße von 5 000 Einwohnern für Verwaltungsgemeinschaften wieder aufgenommen, die im Wesentlichen der bis 2008 in Thüringen geltenden Rechtslage entspricht. Ausnahmen von dieser Mindestgröße soll es künftig nicht mehr geben. Außerdem wird ein neuer Absatz 4 in § 46 ThürKO eingefügt, der für Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern regelt, dass die Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaften innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist eine Änderung ihrer kommunalen Struktur beschließen und bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen müssen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt (Änderung der Thüringer Kommunalordnung)

Zu Nummer 1:

Gleich lautende Bezeichnungen der Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Nur in Landgemeinden sind bisher Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Verwechslungen aufgrund gleich lautender Namen von Straßen, Wegen oder Plätzen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Dadurch wird der öffentliche Verkehr und den Postverkehr erschwert. Vor allem aber besteht auch die Möglichkeit, dass die Gefahrenabwehr, insbesondere die Arbeit der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, behindert wird. Dies kann ernsthafte Folgen für Leib und Leben oder für das Eigentum von Einwohnern der betreffenden Gemeinden haben. Daher sollen künftig Doppelbenennungen in allen Gemeindearten, auch in Landgemeinden, ausgeschlossen werden. Doppelbenennungen können auch mit Hilfe von Zusätzen ausgeschlossen werden, sofern dies im Hinblick auf die Identifikation der Bürger mit ihrer Ortschaft als förderlich eingeschätzt wird.

Zu Nummer 2a:

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. In kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. In begründeten Einzelfällen kann das Landesverwaltungsamt bisher auf Antrag Ausnahmen (die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters) zulassen. Jedoch müssen dafür Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten der örtlichen Gemeinschaft vorliegen, die atypisch sind und auch den Aufgabenbereich der Gemeinde berühren. Grundsätzlich kann die Verwaltung von Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern ihrem Umfang nach ehrenamtlich geleitet werden. Dies trifft um so mehr zu, als seit der Änderung von § 46 Abs. 3 ThürKO durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) der Bestand eigenständiger Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern zeitlich befristet und damit davon auszugehen ist, dass künftig keine begründeten Einzelfälle mehr vorliegen können, die eine Ausnahme zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund wird die Ausnahmemöglichkeit zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern gestrichen.

Zu Nummer 2b:

Die Änderung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der Definition für den hauptamtlichen Bürgermeister.

Zu Nummer 2c:

Mit dieser Rechtsänderung soll klargestellt werden, dass die Regelung, nach der in kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern der Bürgermeister Ehrenbeamter (ehrenamtlicher Bürgermeister) ist, auch für erfüllende Gemeinden gilt.

Zu Nummer 3:

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus Nummer 1, mit der Doppelbenennungen nunmehr auch für Landgemeinden ausgeschlossen werden. Dem Ortschaftsrat sollen die ihm

bisher obliegenden Kompetenzen weitestgehend erhalten bleiben. Daher behält der Ortschaftsrat in Landgemeinden die Entscheidungsbefugnis über die Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken auf seinem Gebiet. Nur bei Doppelbenennungen geht diese Befugnis notwendigerweise, vor allem im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gefahrenabwehr, des öffentlichen Verkehrs und des Postverkehrs, auf den Gemeinderat der Landgemeinde über.

Zu Nummer 4a:

Die 5 000-Einwohner-Mindestgrenze für Verwaltungsgemeinschaften entspricht im Wesentlichen der bis 2008 in Thüringen geltenden Rechtslage. Ausnahmen zur Unterschreitung dieser Mindestgröße soll es zukünftig nicht mehr geben.

Diese Größenordnung beruht ursprünglich auf dem Beschluss der Landesregierung vom 29. April 1992 über eine Verwaltungs- und Gebietsreform in Thüringen. Darin wurde u.a. festgelegt, dass die kommunalen Verwaltungsinstitutionen 5 000 – 7 000 Einwohner nicht wesentlich unterschreiten sollen. Diese Zielvorstellung hatte der Gesetzgeber in die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 aufgenommen und in § 46 Abs. 2 Satz 3 festgelegt, dass die Anerkennung von Verwaltungsgemeinschaften erfolgen muss, wenn die beteiligten Gemeinden insgesamt mindestens 5 000 Einwohner haben und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Mit dem „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ vom 1. April 2008 der Enquetekommission 4/1 des Thüringer Landtags wurde gefordert, „die neuen Gemeindestrukturen mindestens für die nächsten 20 Jahre tragfähig zu gestalten“ (Ziffer 2, Seite 13) und in diesem Zusammenhang die demografische Entwicklung zu beachten. Daher sollen bei der Prüfung der Dauerhaftigkeit die Ergebnisse der jeweils aktuellen Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen berücksichtigt werden.

Die Festlegung einer Mindesteinwohnergrenze für Verwaltungsgemeinschaften steht unter dem Vorbehalt eventueller Weiterentwicklungen der Leitvorstellungen für kommunale Strukturen des Freistaates Thüringen.

Zu Nummer 4b:

Mit der Regelung für Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern erfolgt in einem ersten Schritt eine Anpassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in § 46 Abs. 3 ThürKO für Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören. Bei der Anpassung der Verwaltungsgemeinschaften an die Größenvorgaben dieses Gesetzes und damit einhergehenden Gebiets- und Bestandsänderungen von Gemeinden soll die Bildung zusätzlicher Verwaltungseinheiten oder Gebietskörperschaften grundsätzlich vermieden werden. Als Strukturänderung kommt grundsätzlich die Bildung einer Landgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft in Betracht, da die Landgemeinde vor allem den Gegebenheiten des ländlichen Raumes gerecht wird. Die Landgemeinde verfügt über ein kraft Gesetzes gestärktes Ortschaftsrecht. Nur in begründeten Einzelfällen kommen auch andere Strukturänderungen in Betracht.

Mit dem eingeräumten zeitlichen Rahmen kann sichergestellt werden, dass den betroffenen Mitgliedsgemeinden ausreichend Zeit bleibt, sich für eine zukunftsfähige Anpassung ihrer kommunalen Struktur an die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung zu entscheiden. Bei der vorgegebenen Frist ist die Untermäßigkeit auch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit anzurechnen.

Neue Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllende Gemeinden sollen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr gebildet werden. Auch Erweiterungen bestehender Verwaltungsgemeinschaften sollen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden. Ausnahmen werden nur im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls zugelassen, wenn anderenfalls die entstehenden Strukturen zu sachwidrigen Verhältnissen führen würden.

Zu Nummer 4c:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 5:

Die Rechtsänderung soll klarstellen, dass keine Ausnahme von der gesetzlichen Regelung, nach der erfüllende Gemeinden mindestens 3 000 Einwohner haben müssen, zulässig ist.

Zu den Voraussetzungen, unter denen Gemeinden vereinbaren können, dass eine von ihnen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, zählt nach § 51 Abs. 1 Satz 1 ThürKO insbesondere, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hauptamtlich tätig sein muss. Dieser Vorgabe können erfüllende Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern künftig nicht mehr entsprechen, da nach Nr. 2 b der Bürgermeister von erfüllenden Gemeinden nicht mehr kraft Gesetzes hauptamtlich tätig ist, sondern nur, wenn die erfüllende Gemeinde mehr als 3 000 Einwohner hat.

Zweiter Abschnitt (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten)

Zu § 1 (Übergangsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 28 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz ThürKO der bis zum Inkrafttreten geltenden Fassung in Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern zur Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters zugelassen wurde und die Amtszeit des gewählten Bürgermeisters noch nicht abgelaufen ist, ist durch eine Übergangsbestimmung sicherzustellen, dass die Rechtsverhältnisse des Amtsinhabers durch die Rechtsänderung nicht berührt werden. Zudem ist eine Übergangsbestimmung für die bei Inkrafttreten bereits laufenden Wahlverfahren, in denen eine Ausnahme zur Neuwahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters zugelassen wurde, erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die Maßgaben des § 46 Abs. 3 ThürKO für eine Strukturveränderung von Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern gelten künftig auch für erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO mit weniger als 3 000 Einwohnern. Während des Übergangszeitraumes bis zur Neugliederung ist es erforderlich, dass - in Ausnahme zum Grundsatz der hauptamtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters von erfüllenden Gemeinden nach § 51 Absatz 1 Satz 1 ThürKO und der hauptamtlichen Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft - der künftig ehrenamtliche Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde weiterhin die Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden wahrnimmt.

Zu § 2 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.